

## **Vereinbarung**

**zwischen**

**dem Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Bayern e.V.  
(im Folgenden BGSD genannt)**

**und**

**der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse,**

**dem BKK Landesverband Bayern,**

**der IKK classic,**

**der Knappschaft, Regionaldirektion München,**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

**(im Folgenden Landesverbände genannt),**

**über die Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern durch hörbehinderte Menschen aus medizinischen Gründen.**

## **§ 1 Gesetzliche Grundlagen**

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern und anderer Kommunikationshilfen ist in Bezug auf die Sozialversicherung geregelt in § 17 Abs. 2 SGB I und § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

## **§ 2 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vereinbarung regelt die Kostenübernahme der Krankenkassen bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern aus medizinischen Gründen durch hörbehinderte Mitglieder und anspruchsberechtigte Familienangehörige. Ebenso werden die Kosten im Rahmen betreffender Verwaltungsverfahren übernommen (z.B. Hörbehinderter stellt einen Leistungsantrag, Auskunfts- und Beratungersuchen des Hörbehinderten).

## **§ 3 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt

- a) für die den Landesverbänden angeschlossenen Kranken- und Pflegekassen,
- b) für die in den Landesverbänden errichteten „Gemeinsamen Servicestellen“ nach §§ 22 ff. SGB IX,
- c) für die auf der Dolmetscherliste – Bereich Kranken-/Pflegekassen - BGSD geführten Gebärdensprachdolmetscher. Die dort geführten Gebärdensprachdolmetscher haben ihre Qualifikation durch eine Prüfung nachgewiesen und stellen sie durch regelmäßige Fortbildung (siehe Anlage 2) sicher. Die auf der Dolmetscherliste – Bereich Kranken-/Pflegekassen – des BGSD geführten Gebärdensprachdolmetscher erkennen die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit einer Beitrittserklärung (Anlage 1) an und verpflichten sich, nach dem in dieser Vereinbarung genannten Vergütungssatz abzurechnen. Die Aufnahme in die Dolmetscherliste ist nicht an eine Mitgliedschaft im BGSD gebunden. Für die Abrechnung ist ein Institutionskennzeichen bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen ([www.dguv.de/arge-ik/index.jsp](http://www.dguv.de/arge-ik/index.jsp)) zu beantragen. Die Gebärdensprachdolmetscher sind verpflichtet, die Berufs- und Ehrenordnung des „Bundesverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschland e.V.“ einzuhalten und treu und gewissenhaft zu übertragen.
- d) Mit dieser Vereinbarung werden die Beziehungen der Kranken-/Pflegekassen zu dritten Stellen nicht berührt.

## § 4

### Qualitätssicherung / Sicherstellung / Vermittlung

Der BGSD verpflichtet sich, den Krankenkassen regelmäßig (ca. alle 6 Monate) die fortgeführte Dolmetscherliste – Bereich Krankenkassen – für Gebärdensprachdolmetscher vorzulegen. Selbige Information erhalten die Vermittlungsstellen für Gebärdensprachdolmetscher in Bayern ([www.giby.de/infotehek/dolmetscherbestellung/vermittlungsstellen](http://www.giby.de/infotehek/dolmetscherbestellung/vermittlungsstellen)).

Der vom BGSD geführte Gebärdensprachdolmetscher muss durch folgende Abschlüsse qualifiziert sein:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher
- Staatlich geprüfter Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS)
- BA – Gebärdensprachdolmetscher
- MA – Gebärdensprachdolmetscher
- Für Dolmetscher ohne oben genannte Abschlüsse gilt der Bestandsschutz, solange sie **kontinuierlich** Fortbildungen besuchen. Voraussetzung ist eine Prüfung durch den Landesverband Bayern der Gehörlosen oder die Übergangsprüfung beim GIB. (bis 2001). Alle Dolmetscher ab 2001 müssen einen offiziellen Abschluss vorweisen können. Die Berechtigung des Bestandsdolmetschers bleibt so lange bestehen, wie sie kontinuierlich ihre Fortbildungspflicht nachkommen.  
Wer einmal von der Liste der Bestandsschutzdolmetscher gefallen ist, kann später nicht wieder auf diese Liste gelangen, sondern müsste einen offiziellen Abschluss erlangen.

Die auf der Liste geführten Gebärdensprachdolmetscher erfüllen die Fortbildungspflicht des BGSD. Dies wird vom BGSD regelmäßig überprüft. Das Fortbildungssystem ist der Anlage (Anlage 2) beigelegt. Eine Evaluation und damit Änderung des Systems im Sinne der Qualitätssicherung kann von Seiten des BGSD vorgenommen werden und wird den Krankenkassen dann nach vollzogener Änderung unverzüglich schriftlich vorgelegt und der Vereinbarung als Anlage beigelegt.

## § 5

### Anspruchsberechtigung, Bescheinigung

- (1) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden.
- (2) Die Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers muss im Einzelnen vom Vertragsarzt bzw. Behandler bescheinigt werden; hierfür ist der als Anlage (Anlage 3) beigelegte Vordruck zu verwenden.
- (3) Die Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers ist vom Versicherten auf dem als Anlage beigelegten Vordruck zu bestätigen.
- (4) Sofern eine Person seines Vertrauens aus dem Kreise seiner Angehörigen oder ihm Nahestehenden in der Lage ist, den Gehörlosen bei den unter § 5 Abs. 1 aufgeführten Leistungen zu unterstützen, scheidet eine Kostenübernahme für diese Person aus. Der Anspruch auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bleibt bestehen falls keine in Satz 1 genannte Person zur Verfügung steht.

## **§ 6 Kostenübernahme**

- (1) Die Krankenkassen übernehmen die bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern durch Gehörlose entstandenen Kosten nach dieser Vereinbarung, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Kranken-/Pflegekasse notwendig sind. Als Gründe für einen Dolmetschereinsatz kommen insbesondere in Betracht:
- Vertragsärztliche Behandlung (auch eine vertragsärztliche Behandlung im Krankenhaus im Rahmen einer Ermächtigung),
  - Vertragszahnärztliche Behandlung,
  - Besondere Therapieformen (z.B. ambulante Psychotherapie, logopädische Behandlung etc.),
  - Schwangerschaftsgymnastik und Rehabilitationssport,
  - Betreffende Verwaltungsverfahren (z.B. Hörbehinderter stellt einen Leistungsantrag, Auskunfts- und Beratungssuchen des Hörbehinderten).
- (2) Im Falle einer Krankenhausbehandlung gemäß § 39 SGB V (vollstationär, teilstationär, vor- und nachstationär, sowie bei ambulanten Operationen), stationärer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Aufhalten in stationären Pflegeeinrichtungen sind die Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern mit den Pflegesätzen bzw. Fallpauschalen abgegolten, sodass es einer direkten Kontaktaufnahme und Kostenabrechnung zwischen Gebärdensprachdolmetscher und stationärer Einrichtung bedarf. Ist diese hierzu nicht bereit, kann sich der Gebärdensprachdolmetscher bzw. der Versicherte an die Kranken-/Pflegekasse wenden. Eine zusätzliche Kostenübernahme durch die Kranken- und Pflegekassen erfolgt nicht.
- (3) Die Höhe der Kostenübernahme für die Einsatzzeit richtet sich nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz – JVEG in der jeweils gültigen Fassung. Das sind derzeit 75 EUR pro Stunde.  
Soweit das Honorar nach Stundensätzen bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeit gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistungen erforderlich war; andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.
- Die Berechnung der Fahrzeit erfolgt für den kürzesten Weg zum bzw. vom Einsatzort. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.
- (4) Die Notwendigkeit einer Doppelbesetzung, also der Einsatz eines weiteren Gebärdensprachdolmetschers, kann gegeben sein, wenn
- a) die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten andauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch den Dolmetscher besteht, oder
  - b) vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ohne Dolmetscher) beteiligt sind und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch den Dolmetscher besteht.

Die Inanspruchnahme der Doppelbesetzung ist mit Rechnungsstellung in jedem Fall zu begründen.

- (5) Bei laufend zu erbringenden Leistungen (z.B. Heilmittelerien) kann sich die Notwendigkeit für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers auf bestimmte Behandlungsphasen (z.B. Behandlungsbeginn, Änderung oder Beendigung der Behandlung) beschränken. Ist hiernach der Bedarf für einen Gebärdensprachdolmetschereinsatz nicht eindeutig bestimmbar, ist bei der Entscheidung hierüber die Einschätzung des Hörbehinderten zu Grunde zu legen.
- (6) Dolmetscherkosten werden auch vergütet, wenn die Anwesenheit einer gehörlosen Person als Begleitperson eines Hörenden bei einer der unter Abs. 1 genannten Leistung zwingend notwendig ist (z.B. gehörlose Eltern von hörenden Kindern).
- (7) Für die erbrachten Leistungen dürfen die Gebärdensprachdolmetscher keine zusätzliche Vergütung vom Versicherten verlangen.
- (8) Dem Gebärdensprachdolmetscher werden Ausfallkosten (z.B. Einsatzausfälle durch Terminverschiebungen, Gründe der Privatsphäre des Versicherten bzw. sonstige Gründe) nicht erstattet.

## **§ 7 Fahrkosten, Wartezeit**

- (1) Gebärdensprachdolmetschern werden Fahrten aus Anlass einer abrechnungsfähigen Leistung im Sinne des § 5 als Fahrkosten erstattet.
- (2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Fahrkosten (bei Benutzung der Deutschen Bundesbahn nur 2. Klasse) erstattet. Erfolgt die Fahrt mit dem Pkw, betragen die zu erstattenden Fahrkosten  
  
30 Cent je gefahrenen Kilometer.
- (3) Es werden grundsätzlich nur die Fahrkosten erstattet, die durch die Inanspruchnahme des Gebärdensprachdolmetschers entstehen. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.
- (4) Der Gebärdensprachdolmetscher ist verpflichtet, den jeweiligen Leistungserbringer durch Vorlage seines Dolmetscherausweises darauf hinzuweisen, den betreffenden Versicherten aus Kostengründen (Wartezeit) bevorzugt zu behandeln; eine vorherige Terminabsprache ist unbedingt sicherzustellen. Für Wartezeiten, die dennoch unvermeidbar sind, ist vom Gebärdensprachdolmetscher eine Begründung anzugeben.

## **§ 8 Abrechnung**

- (1) Der Gebärdensprachdolmetscher hat die Rechnung innerhalb eines Monats nach erbrachter Leistung bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen. Bei sich wiederholenden Dolmetschereinsätzen (z.B. logopädische Behandlung, ambulante Psychotherapie etc.) sollen Zwischenabrechnungen für einen Zeitraum von kürzestens einem und längstens drei Monaten eingereicht werden. Die Rechnung muss alle zur Prüfung des Anspruchs notwendigen Angaben, insbesondere die Personalien des Gehörlosen und zur Feststellung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Angaben enthalten.

- (2) Darüber hinaus ist der Rechnung die Bescheinigung vom Vertragsarzt bzw. Behandler über die Notwendigkeit des Einsatzes eines Gebärdensprachdolmetschers beizufügen.
- (3) Der Gebärdensprachdolmetscher ist hierbei verpflichtet die als Anlage 3 zu dieser Vereinbarung beigefügten Gebärdensprachdolmetscher-Rechnung und –Abrechnung vollständig ausgefüllt und unterschrieben, insbesondere die einzelnen Aufführungen über den Gebärdensprachdolmetschereinsatz, Fahrtzeit, Wartezeit, Fahrkosten und Institutionskennzeichen vorzulegen und seiner Abrechnung beizufügen.
- (4) Anfragen der leistungspflichtigen Kranken-/Pflegekassen bezüglich Leistungsanspruch und Abrechnung sind kostenlos und unverzüglich zu beantworten.
- (5) Die Rechnungen sind von den Krankenkassen unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu bezahlen. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung. Die Krankenkassen sind zur Begleichung der Rechnung verpflichtet, sofern eine Anspruchsberechtigung des Versicherten gegeben ist.

## **§ 9**

### **Vertragserfüllung, Vertragsverstöße**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für eine gewissenhafte Durchführung dieses Vertrages zu sorgen. Der Gebärdensprachdolmetscher und der BGSD haben alle Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, den Landesverbänden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erfüllt ein Gebärdensprachdolmetscher die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so kann ihn die betroffene Krankenkasse verwarnen und im Wiederholungsfalle von einer Dolmetschertätigkeit gegenüber der Krankenkasse ausschließen. In diesem Fall sind die Landesverbände verpflichtet, ihre begründete Entscheidung dem BGSD mitzuteilen.
- (3) Schadenersatzansprüche der betreffenden Krankenkasse bleiben hiervon unberührt.

## **§ 10 Haftpflichtversicherung**

Es muss sichergestellt sein, dass der Gebärdensprachdolmetscher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. seines Beitritts zu dieser Vereinbarung eine der Tätigkeit angepasste ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

## **§ 11**

### **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden zwischen den Vertragspartnern erörtert. Eine gütliche Einigung ist anzustreben.

## **§ 12 Schutz der Sozialdaten**

Der BGSD und die auf der Dolmetscherliste des BGSD geführten Gebärdensprachdolmetscher verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff. SGB X) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen.

Die auf der Dolmetscherliste des BGSD geführten Gebärdensprachdolmetscher sind zur Beachtung der Schweigepflicht sowie auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch den BGSD zu verpflichten und im Sinne der Datenschutzvorschriften ausreichend zu informieren.

## **§ 13 Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01. September 2014 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres frühestens zum 31.12.2015 gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Wenn eine Rahmenvereinbarung auf Bundesebene geschlossen wird, prüfen die Vertragspartner, ob und inwieweit diese Vereinbarung auf Bayern übertragbar ist.

## **§ 14 Sonstige Vereinbarungen**

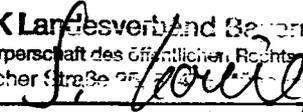
Sämtliche Anlagen der Vereinbarung werden wesentliche Vertragsbestandteile.

Vereinbarung über die Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern durch hörbehinderte Menschen aus medizinischen Gründen vom 01.09.2014

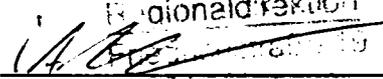
München, den 08.10.2014

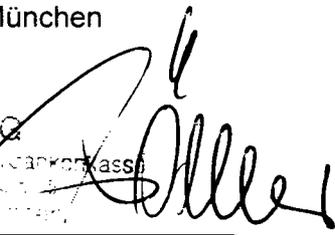
  
**BGSD Bayern e. V.**  
1. Vorsitzender  
Berufsfachverband  
Gebärdensprachdolmetscherinnen  
Bayern e.V.  
Postfach 14 01 43  
80451 München

~~AOK Bayern - Die Gesundheitskasse  
Zentrale  
Postfach 05 54 • 81705 München  
Carl-Weber-Str. 28 • 81739 München  
Telefon (089) 6 97 30 11~~  
**AOK Bayern - Die Gesundheitskasse**

**BKK Landesverband Bayern**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Zürcher Straße 25  
  
BKK Landesverband Bayern

  
IKK classic

**Knappschaft**  
80791 München  
Regionaldirektion  
  
Knappschaft  
Regionaldirektion München

**SVLFG**  
Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Neumarktstr. 1  
81549 München  
  
Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG)